

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 368/2018
von Claudio Schmid betreffend Sozialdetektive sollen
neu auf GPS-Tracker zurückgreifen dürfen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 2. November 2021,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 368/2018 von Claudio Schmid wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 2. November 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Benjamin Fischer

Die Sekretärin:

Pierrine Ruckstuhl

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Nora Busmann, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Hans Finsler, Affoltern a. A.; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Esther Straub, Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 3. Dezember 2018 reichten Claudio Schmid und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Sozialdetektive sollen neu auf GPS-Tracker zurückgreifen dürfen» ein. Sie wurde am 19. Oktober 2020 mit 73 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (LS 851.1) wird wie folgt ergänzt:

Neuer § Observation: Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung

1. Beabsichtigt die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Person, eine Observation mit technischen Instrumenten zur Standortbestimmung durchzuführen, so unterbreitet sie dem kantonalen Sozialversicherungsgericht einen Antrag mit:

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Observation;*
- b. den Angaben zu den von der Observation betroffenen Personen;*
- c. den vorgesehenen Observationsmodalitäten;*
- d. der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes technischer Instrumente zur Standortbestimmung und der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;*
- e. der Angabe von Beginn und Ende der Observation sowie der Frist, innerhalb deren sie durchzuführen ist;*
- f. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.*

2. Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung entscheidet als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt mit kurzer Begründung über den Antrag des Versicherungsträgers; sie oder er kann die Aufgabe an eine andere Richterin oder einen anderen Richter übertragen.

3. Sie oder er kann die Genehmigung befristet oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Informationen verlangen.

2. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit an den Regierungsrat vom 25. Oktober 2021

Antrag

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) hat zu der vom Kantonsrat am 19. Oktober 2020 mit 73 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative von Claudio Schmid, KR-Nr. 368/2018 folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Schmid wird einstimmig abgelehnt.

Bericht

Die PI Schmid verlangt die Einführung eines neuen Paragraphen zur Observation im Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Zürich. Dieser soll die Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung von observierten Personen regeln.

Am 7. März 2021 wurde in der Referendumsabstimmung zum Sozialhilfegesetz die Observation von Sozialhilfebeziehenden durch Sozialdetektivinnen und -detektive im Auftrag der Sozialbehörden der Gemeinden auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Die Kommission ist der Ansicht, dass jetzt nicht der Zeitpunkt für eine erneute Änderung des Sozialhilfegesetzes ist. Es soll erst abgewartet werden, wie sich die Situation entwickelt, bevor über die Einführung eines strikteren Regimes diskutiert wird.

Gestützt auf § 65 des Kantonsratsgesetzes (KRG) bitten wir Sie hiermit um eine Stellungnahme innert sechs Monaten im Sinne von § 81 KRG.

3. Mündliche Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. Oktober 2021

Mit der Änderung des in der Volksabstimmung angenommenen Gesetzes wird eine spezifische Rechtsgrundlage für die Observation von Sozialhilfebeziehenden geschaffen, die im ganzen Kanton und für alle Gemeinden gilt. Mit dieser einheitlichen Regelung werden bestehende Unklarheiten über Voraussetzungen und Rahmen solcher Observationen beseitigt. Observationen bilden ein wichtiges Mittel bei der Bekämpfung von Missbrauchsfällen, welche die Glaubwürdigkeit der Sozialhilfe gefährden. Dazu stellt die in der Volksabstimmung angenommene Gesetzesänderung verhältnismässige und zweckmässige Instrumente zur Verfügung. So können die Sozialhilfeorgane eine Sozialhilfe beziehende Person unter bestimmten Voraussetzungen verdeckt observieren und

dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung einsetzen. Ebenso können sie Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Hinzu kommt, dass die Volksabstimmung erst vor Kurzem erfolgt ist und es auch aus demokratiepolitischen Überlegungen angezeigt ist, diese Frage für eine Weile ruhen zu lassen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und am 2. November 2021 die Schlussabstimmung durchgeführt. Sie beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 368/2018 abzulehnen.